

Toni Dettling

alt National- und Ständerat
des Kantons Schwyz
www.toni-dettling.ch

Kolumne / «Bote»-Forum 2. Februar 2011

Böses Erwachen programmiert

Am 24. November genehmigte der Schwyzer Kantonsrat in 2. Lesung die neue Kantonsverfassung. Trotz den behördlicherseits geäusserten Bedenken wurde darin mit den Stimmen der geschlossenen SVP-Fraktion und dem Grossteil der CVP ein Wahlrecht für den Kantonsrat verankert, welches den Anforderungen höchstrichterlicher Rechtsprechung widerspricht. Doch Ironie des Schicksals: Die SVP will die neue Verfassung gleich als Ganzes an den Absender zurückschicken. Im Verhältnis von 3:1 votierten die SVP-Delegierten am jüngsten Parteitag für die Beibehaltung der aus dem vorletzten Jahrhundert stammenden Schwyzer Kantonsverfassung. Egal ob neue oder alte Verfassung – man will weiterhin nach dem Opportunitätsprinzip wählen und die Wahlerfolge dank eines rechtlich fragwürdigen und ungerechten Wahlsystems einheimen.

Nun hat aber das Bundesgericht mit einer neusten Entscheidung vom 20. Dezember 2010 das ähnlich konzipierte Zuger Wahlrecht unmissverständlich als verfassungswidrig erklärt. Die Bundesrichter haben die bereits im Nidwaldner Fall vom Juli 2010 und in früheren Urteilen in Übereinstimmung mit der Lehre entwickelte Praxis bestätigt und namentlich drei Kernsätze aufgestellt: Die Kantone sind in der Ausgestaltung ihres Wahlrechtes weitgehend frei. Soweit sie sich aber für das Verhältniswahlrecht entscheiden, müssen Stimmkraftgleichheit und Erfolgswertgleichheit grundsätzlich gewahrt bleiben. Im Ergebnis bedeutet dies, dass die Wahlkreise etwa gleich gross sein müssen und eine minimale Grösse von 10 Sitzen aufweisen sollten. Wenn diese Voraussetzungen nicht erfüllt sind, ist wahlkreisübergreifend ein adäquater Ausgleich festzulegen. Drittens: Von diesen Grundsätzen darf nur abgewichen werden, wenn

trifftige Gründe hierfür sprechen. An die Begründung eines solchen «Sonderfalles» sind umso höhere Anforderungen zu stellen, je grösser die Abweichungen vom Proporzverfahren und von der Erfolgswertgleichheit sind.

Auf den Kanton Schwyz angewandt heisst dies, dass die Bestimmungen über die Wahl des Kantonsrates sowohl in der alten wie in der revidierten Kantonsverfassung der höherrangigen Bundesverfassung klar widersprechen. Wie die beiden jüngsten Bundesgerichtsentscheide zeigen, ist zumindest ein über die Gemeinden hinaus wahlkreisübergreifender Ausgleich unerlässlich. Mit Sicherheit dürfte das Schwyzer Wahlrecht daher demnächst vor den Schranken des Bundesgerichtes landen und dort ein ähnliches Schicksal wie die Zuger und Nidwaldner Kantonsrats-Wahlordnungen erfahren. Auch ist damit zu rechnen, dass die Bundesversammlung gestützt auf die neuste Rechtsprechung der revidierten Kantonsverfassung in diesem Punkt die Gewährleistung versagen wird.

Denn gerade der Kanton Schwyz weist mit den 30 bevölkerungsmässig sehr unterschiedlichen Gemeinden als Wahlkreise eine denkbar ungünstige Proporzstruktur auf. Nicht nur bilden Riemenstalden (54 Stimmberechtigte) und Innerthal (144 Stimmberechtigte) schweizweit die beiden kleinsten Wahlkreise. 13 der 30 Wahlkreise oder über 40 Prozent sind hiezulande sogenannte Einerwahlkreise, in denen der Proporz nicht zum Zuge kommt. Nur gerade 3 Gemeinden (Freienbach, Einsiedeln und Schwyz) erfüllen die bundesgerichtlichen Kriterien, wonach für das Funktionieren des Propozes der Wahlkreis ein «natürliches Quorum» von höchstens 10 % haben darf. Vor allem aber fehlt es – und das ist wohl der entscheidende Mangel – an jedem wahlkreisübergreifenden Ausgleich.

All diese Besonderheiten der Schwyzer Gemeindestruktur führen zu grossen Verzerrungen des Proporzsystems. Das stipulierte Verhältniswahlrecht pervertiert. Die sehr unterschiedlichen Wahlkreise bevorzugen zusammen mit dem überholten Verteilungsschlüssel nach Hagenbach-Bischoff die grossen Parteien und benachteiligen kleinere Gruppierungen. Dies führt zu Verwerfungen, die letztlich als Wahlungerechtigkeit empfunden werden. Oder finden Sie es gerecht, wenn bei den letzten KR-Wahlen 23 CVP-Stimmen in Riemenstalden genügten, um einen Mandatsträger nach Schwyz zu schicken? Andererseits aber 765 CVP-Stimmen in Wangen nicht ausreicht?

ten, um eines der drei Wangener Mandate zu erobern. Ja, die CVP-Wähler in Wangen hätten ebenso gut zu Hause bleiben können. Ihre Stimmen fielen sang- und klanglos unter den Tisch, weil es trotz Verhältniswahl keinen wahlkreisübergreifenden Ausgleich gibt. Dies ist umso fragwürdiger, als die CVP in der Gemeinde Wangen immerhin mehr als 20 Prozent aller gültigen Stimmen erreichte. SP, FDP und kleinere Parteien werden durch den fehlenden Proporzausgleich vom Schwyzer Wahlsystem ähnlich abgestraft.

Profiteur der geltenden und leider auch künftigen Wahlordnung ist die SVP als grösste Partei. Aufgrund des zumindest aktuell prognostizierten Wählerzuwachses auf 40 bis 45 % und begünstigt durch den Zuschlag aus dem Systemmangel des Wahlrechtes könnte die SVP (zurzeit 41 von 100 Sitzen) schon 2012 die absolute Mehrheit erreichen. Diese Aussichten sind aus demokratischer Sicht alles andere als erfreulich. Sie erinnern an jene Verhältnisse, als die CVP (1972-1988) die absolute Mehrheit im Schwyzer Kantonsrat innehatte. Fragwürdig ist eine solche Entwicklung vor allem auch deshalb, weil sie u.a. auch das Ergebnis eines rechtlich problematischen und politisch ungerechten Wahlsystems ist.

Was kann getan werden, um solche Wahlungerechtigkeiten aus der Welt zu schaffen? Gestützt auf die beiden jüngsten Bundesgerichtsurteile könnte mit einem dringlichen parlamentarischen Vorstoss zumindest die Wahlordnung für 2012 rechtskonform ausgestaltet werden. Etwa durch Einführung des Systems des sogenannten Doppelten Pukelsheim wäre die grösste Verzerrung beseitigt. Eine entsprechende Anpassung von § 15 Kantonsratswahlgesetz würde dazu genügen. Die neueste Rechtsprechung des Bundesgerichtes würde die erforderliche Begründung liefern, welche wohl auch in der nachfolgenden Volksabstimmung ausreichen dürfte.

Die Zeit zum Handeln drängt: Es kann doch heute nicht mehr sein, dass eine Partei nicht zuletzt auch dank eines gravierenden Systemmangels die absolute Mehrheit der Mandate erreicht. Ebenso wenig kann es sein, dass die Minderheitsparteien CVP, FDP und SP einfach abwarten und damit ihr Einknicken als gegebenes Schicksal hinnehmen. Denn auch hier gilt: Nur die dümmsten Kälber ...